

Reglement über die Videoüberwachung - Sekundarschulhaus Chliriet

Version 2 - November 2023

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Videoüberwachung	1
Sekundarschulhaus Chliriet.....	1
Art. 1 Rechtsgrundlage	2
Art. 2 Ziel und Zweck der Überwachung	2
Art. 3 Verantwortlichkeit	2
Art. 4 Örtlichkeit.....	2
Art. 5 Betriebszeiten.....	2
Art. 6 Auswertung.....	2
Art. 7 Inkrafttreten	2

Art. 1 Rechtsgrundlage

Stützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 14 der Polizeiverordnung der Gemeinden Rümliang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt (ab 2021 Art. 12) erlässt die Sekundarschulpflege das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Art. 2 Ziel und Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Sichtung des Materials erfolgt nur wenn ein Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen besteht, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Überwachung soll:

- Straftaten verhindern;
- die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- die Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung gewährleisten die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.
- Übergriffe auf Personen und/oder Sachbeschädigungen verhindern und als Abschreckung dienen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Die Sekundarschulpflege hat mit Beschluss vom 28. November 2023 entschieden, nebst den Videokameras auf dem Gelände des Sekundarschulhauses Chliriet auch Videokameras im Schulhaus anzubringen. Für die Handhabung und Auswertung der Videoaufnahmen wird die Gemeinde Oberglatt beauftragt. Der Arbeitsaufwand dafür wird der Sekundarschulgemeinde in Rechnung gestellt.

Es gilt das Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Oberglatt. Die aktuelle Version ist auf der Homepage von Oberglatt zu finden.

<https://www.oberglatt.ch/public/upload/assets/1463/510.02%20Reglement%20Video%C3%BCberwachung%20per%2023.08.2022.pdf?fp=1680067455165>

Art. 4 Örtlichkeit

Die Kameras werden bei den drei Eingängen des Sekundarschulhauses Chliriet und im Schulhausgebäude angebracht. Die Gemeinde Oberglatt nimmt den Standort der Videokameras in der Videoüberwachung auf. Diese Liste ist öffentlich zugänglich.

Die Abteilung Immobilienbewirtschaftung bringt an den überwachten Orten Tafeln in der Grösse von 30 x 40 cm an, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung und die Art der Überwachung und die verantwortliche Stelle hinweisen.

Art. 5 Betriebszeiten

Sekundarschulhaus Chliriet: Die Videoüberwachung ist Tag und Nacht während 365 Tagen pro Jahr in Betrieb.

Art. 6 Auswertung

Für die Sichtung und Auswertung des Bildmaterials im Schulhaus Chliriet, ist die die Schulleitung einzubeziehen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Version vom November 2022